


Freiwillige Tätigkeit von Asylbewerbern zum Wohle der Allgemeinheit

Ein Leitfaden für
Gemeinden,
Bezirksgemeinschaften
und Organisationen



Wer sind Asylbewerber?

- Asylbewerber/innen sind Menschen, die in der Autonomen Provinz Bozen oder in einer anderen Region Italiens **einen Antrag auf internationalen Schutz** gestellt haben.
- Die territorial zuständige **Kommission entscheidet** darüber, ob diesem Antrag stattgegeben wird.
- Zwischen Antragstellung und Entscheidung vergehen derzeit **15 –18 Monate**.
- Nach einer negativen Entscheidung ist die **Eingabe eines Rekurses** möglich, womit eine zweite Wartezeit beginnt.
- Während die Antragsteller auf die Entscheidung warten, haben sie das **Recht auf Schutz und den Verbleib** in der Provinz oder auf dem Staatsgebiet.
- Sie kommen zunächst in Erstaufnahme – und Registrierzentren unter und in Folge in Zweitaufnahmezentren.
- In Südtirol sind die Asylbewerber auf die verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen des Landes verteilt.

Arbeit oder gemeinnützige Tätigkeit?

- **Seit Herbst 2015 dürfen** Asylbewerber und Asylbewerberinnen laut italienischem Gesetz in der Regel **ab dem 3. Monat** nach Stellen ihres Asylantrags **arbeiten**. Betriebe und Privatpersonen können Asylsuchende im Rahmen der für alle Arbeitnehmer bestehenden Vertragsformen beschäftigen.
- **Gemeinnützige Tätigkeiten** und freiwillige Arbeitseinsätze sind den Asylansuchenden **schon von Anfang an** erlaubt. Gemeinsam mit den Verantwortlichen in den Gemeinden, den betreuenden Organisationen und den Vereinen vor Ort, soll und kann nach Möglichkeiten für solche gemeinnützige Tätigkeiten und freiwillige Arbeitseinsätze gesucht werden.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen wollen und sollen arbeiten; untätig zu warten ist frustrierend und entwürdigend.

Rechtliche Grundlage

Staatliches Rundschreiben zur Freiwilligentätigkeit

- Vom Italienischen Innenministerium ist zum Thema „**Attività di volontariato, svolte dai migranti**“ das Rundschreiben Nr. 14290 vom 27.11. 2014 erlassen worden.
- Dieses legt die **Rahmenbedingungen** fest, nach denen Personen, die in Italien einen Asylantrag gestellt oder einen Rekurs eingereicht haben, und deren Antrag noch nicht entschieden ist, **Freiwilligenarbeit zum Nutzen und Wohle der Allgemeinheit in einer Gemeinde** durchführen können.

Das Rundschreiben befindet sich im Anhang

Rechtliche Grundlage Einvernehmensprotokoll

- Von diesem staatlichen Rundschreiben ausgehend wurde zwischen dem Regierungskommissariat für die Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Bozen ein **Muster für ein Einvernehmensprotokoll** ausgearbeitet.
- Ein solches Einvernehmensprotokoll **muss vor Beginn der Freiwilligentätigkeit in einer Gemeinde**, zwischen allen beteiligten Partnern (Regierungskommissariat, Autonome Provinz Bozen, Gemeinde, Vereinigung, Caritas, Genossenschaft, Stiftung, ehrenamtlich tätige Organisation, alle ohne Gewinnabsicht) **abgeschlossen werden**. (*Muster des Protokolls im Anhang*)
- Die Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft, die ein Einvernehmensprotokoll abschließen will, kann sich **an die Abteilung Soziales 24 unter soziales@provinz.bz.it Tel. 0471 418200 oder 0471 4182001 wenden**. Dort wird man alle weiteren Schritte einleiten.

Steuerungsrolle der Gemeinde

- Der Gemeinde kommt eine wichtige Steuerungsrolle im Bezug auf den Einsatz von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern als Freiwilligen zu.
- **Ohne eine Gemeinde** als Drehkreuz sind Einsätze über diese Schiene **nicht durchzuführen**.

Wo kann die Freiwilligentätigkeit stattfinden?

- Die Freiwilligentätigkeit wird zum Wohle der Allgemeinheit bzw. zum Nutzen des Gemeinwesens durchgeführt. Dies kann...
 - a) **für die Gemeinde selbst** sein
 - wird von dieser gesteuert und organisiert
 - bzw. koordiniert und begleitet
 - b) **im Rahmen der Erfüllung** eines sozialen und der Gemeinschaft beziehungsweise dem **Gemeinwohl förderlichen Zweckes** sein, den eine **Vereinigung**, eine **Stiftung**, eine **Genossenschaft**, eine **ehrenamtlich tätige Organisation**, **alle ohne Gewinnabsicht**, verfolgen
 - wird in diesem Fall in Abstimmung und mit der Gemeinde als Verbündete, von der beteiligten Organisation gesteuert und organisiert,
 - bzw. koordiniert und begleitet

Was muss die Gemeinde tun?

- Die Gemeinde muss ein **Einvernehmensprotokoll abschließen**. Das Protokoll muss von den **verschiedenen Partnern** befürwortet und unterschrieben werden. Das sind:
 - **Regierungskommissariat** für die Provinz Bozen
 - Autonome Provinz Bozen, **Landesrätin für Soziales**
 - **Bürgermeister oder Bürgermeisterin** für die Gemeinde
 - Verein **Volontarius / Riverequipe** als Trägerkörperschaft einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber/innen oder /und
 - **Diözesan Caritas** als Trägerkörperschaft einer Aufnahmeeinrichtung
 - **Verein**, ehrenamtlich tätige Organisation, Vereinigung zur Förderung des Gemeinwesens, Genossenschaft, Stiftung, **jeweils ohne Gewinnabsichten**, wo die Freiwilligentätigkeit stattfinden soll.

Die **Gemeinde füllt** das Einvernehmensprotokoll **aus und schickt es an Die Abteilung 24** (Email: soziales@provinz.bz.it, Tel. 0471 418200 oder 04714182001). **Dort werden alle weiteren Schritte eingeleitet.**

Was muss die Gemeinde tun?

- Die **Gemeinde** muss **in einer Mitteilung an die Autonome Provinz Bozen Abteilung 24 Soziales** bzw. 24.2 Amt für Senioren und Sozialsprengel
 - die **Tätigkeiten auflisten**, in denen die Freiwilligen zum Nutzen der Allgemeinheit mitarbeiten sollen bzw. können;
 - die **Körperschaft** (Gemeinde, Verein, Genossenschaft, Stiftung, ehrenamtlich tätige Organisation, alle ohne Gewinnabsicht) **benennen**, in welcher die Tätigkeit stattfindet;
 - den **Zeitraum** der Tätigkeit festlegen;
 - die **Anzahl** der potentiell teilnehmenden Asylantragsteller/innen benennen.

(Ein Beispiel befindet sich im Anhang)

Welche Voraussetzungen müssen die Freiwilligen mitbringen?

- Die Personen müssen einen **Antrag** auf Anerkennung des internationalen Schutzes gestellt oder einen Rekurs gegen eine erste Entscheidung eingereicht haben.
- Sie müssen **in einer Aufnahmeeinrichtung** für Flüchtlinge aufgenommen **sein**.
- Die Person muss das **Formblatt „Patto di Volontariato“**, das dem Einvernehmensprotokoll angefügt ist, **unterzeichnet haben**. In diesem bezeugt sie ihre Bereitschaft zur freiwilligen, unentgeltlichen Tätigkeit, zum Wohle der Allgemeinheit.
- **Wenn** die freiwillige gemeinnützige Tätigkeit für die Zielsetzungen eines Vereins, einer Genossenschaft, einer Stiftung, einer ehrenamtlich tätigen Organisation sein soll, **muss die Person der Vereinigung oder Organisation als Mitglied beitreten**.
- Mit dem Beitritt zur Organisation wird mit der Person vereinbart, dass sie sich verpflichtet, aus freiem Willen und unentgeltlich, Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit zu erbringen. Dies unter der Verantwortung der Gemeinde, des Vereins, der Genossenschaft, Stiftung, ehrenamtlich tätigen Organisation, die wiederum in Zusammenarbeit mit der Gemeinde handeln.

Welche Voraussetzungen müssen vor Beginn der Tätigkeit noch gegeben sein?

- Die für die Tätigkeit **notwendige Aus – und Weiterbildung**, beziehungsweise Einweisung und Vorbereitung auf die Tätigkeit, aber kein Spezialwissen.
- Laut Auskunft des Regierungskommissariates ein **Basis Kurs (4 h) in Arbeitssicherheit** .
- Die **Schutzausrüstung**, wo notwendig.
- Ein umfassender **Versicherungsschutz (*Unfall – und Haftpflichtversicherung)**. (*siehe Hinweis auf Seite 16)
- **Kennzeichen** der Freiwilligentätigkeit (Vereinsabzeichen).
- Eine Person, unter deren Aufsicht, **Koordination und Begleitung**, die Freiwilligentätigkeit stattfindet.

Wie lange gilt das Einvernehmensprotokoll?

- Das von allen Beteiligten unterzeichnete Einvernehmensprotokoll ist **zunächst für ein Kalenderjahr** ab dem Tag des Abschlusses gültig.
- Das Einvernehmensprotokoll **gilt als stillschweigend verlängert, es sei denn,**
 - dass neue Gesetze die geltenden Bestimmungen ablösen
 - dass eine der Vertragsparteien zurücktritt und dies durch eine schriftliche Mitteilung ankündigt

Kann eine neue Vertragspartei nachträglich dazu kommen?

- **Es können** auch nachträglich nach dem Abschluss des Einvernehmensprotokolls noch **eine oder mehrere** Vertragsparteien dazu kommen.
- Der eventuell spätere Beitritt der neuen Vertragspartei oder Parteien, muss allen Unterzeichnern des Protokolls mitgeteilt werden. Erst damit gilt der Beitritt als formell angenommen.

Anhänge

- „Migranten / innen in der Freiwilligenarbeit, **Einvernehmensprotokoll**“ ; „Protocollo d'intesa per lo svolgimento di attività volontaria da parte dei migranti.“
- **Formblatt** „Patto di Volontariato“
- **Circolare Ministero** dell'Interno n. 1429 del 27. novembre 2014 (Staatliches Rundschreiben)
- **Mitteilung** der Information einer Gemeinde als Beispiel (It. Art 4)
- **Auflistung** von möglichen Tätigkeitsbereichen für Freiwillige in Gemeinden

Interessante Adressen zum Thema Freiwilligenarbeit

- **Seite der Autonomen Provinz Bozen Familie, Soziales, Gemeinschaft**
<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/default.asp>
- **Asylantragsteller /Flüchtlinge**
<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/soziale-notlagen/asylantragsteller-fluechtlinge.asp>
- **Arbeitsschutz und Arbeitsicherheit** ,allgemeine Informationen
<http://www.provinz.bz.it/arbeit/arbeitsschutz/technischer-arbeitsschutz.asp>
- **Vereinshaftung und Versicherungsschutz** Zu finden in: Amt für Kabinettsangelegenheiten „Ehrenamt und Vereine“
<http://ehrenamt.provinz.bz.it/de/default.asp>
pdf : <http://ehrenamt.provinz.bz.it/downloads/versicherungsschutz.pdf>
- **Informationen des Südtiroler Gemeindenverbandes**
<http://www.gvcc.net/system/web/default.aspx?menuonr=218264968>

*Unfallversicherung (INAIL) für Freiwillige über Ministerialfonds

- Mit dem Stabilitätsgesetz des Staates 2016 wird die Möglichkeit bestätigt, dass die Kosten für die notwendige Unfallversicherung für Freiwillige, die zum Wohle der Allgemeinheit einer Gemeinde tätig sind, aus dem Topf eines Fonds im Ministerium für Arbeit und Soziales übernommen werden.
- Im Fonds des Ministeriums stehen dafür für 2016 und 2017 jeweils 5 Millionen Euro zur Verfügung.
- Die Kostenübernahme zulasten des Ministerialfonds **gilt auch dann, wenn es sich bei den Freiwilligen um Asylantragsteller/innen handelt.**
- Die **Modalitäten zur digitalen Aktivierung** dieses Unfallversicherungsschutzes sind im Rundschreiben des INAIL vom 11.04.2016, Nr. 15 **geregelt** bzw. im Rundschreiben vom 27.03.2015, Nr. 45 **beschrieben** (*beide auf der Homepage*).
- Um in den Genuss des Unfallversicherungsschutzes zu kommen, muss die Körperschaft bzw. Gemeinde **10 Tage vor Beginn der freiwilligen Tätigkeit** eine **telematische Meldung** machen.
- **Achtung:** Unfallversicherung ≠ Haftpflichtversicherung!

Fragen?

- Für weitere Fragen und Klärungen stehen Ihnen im Amt für Senioren und Sozialsprengel, Bereich Flüchtlinge, Elisabeth Thaler und Nadja Schuster, gerne zur Verfügung

elisabeth.thaler@provinz.bz.it Tel. 0471 418260

nadja.schuster@provinz.bz.it Tel. 0471 418264

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL

24. Soziales

24.2. Amt für Senioren und Sozialsprengel

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen

Tel. 0471 41 82 60 – Fax 0471 41 82 69

senioren.anziani@pec.prov.bz.it

amt.senioren@provinz.bz.it

<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/>